

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 31.10.2013**

Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII –Begriff des Einkommens-

A. Problem

Die bisherige Fachliche Weisung zu § 82 SGB XII –Begriff des Einkommens- aus dem Jahr 2007 entspricht nicht mehr vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen sowie aktueller Rechtsprechung.

B. Lösung

Mit der anliegenden aktuellen Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII wird den Änderungen Rechnung getragen. Insbesondere zu folgenden Themenfelder wird eine Anpassung vorgenommen:

- Zufluss von Einkommen,
- Anrechnung von Kindergeld für minderjährige und volljährige Kinder innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushalts,
- Anrechnung von Guthabenerstattungen, Einkommen aus der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst, Einnahmen aus einer Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin, Elterngeld, Betreuungsgeld, Ausbildungsgeld und Einnahmen, die mit einem Darlehen mit einer rechtlich wirksamen Rückzahlungsverpflichtung belastet sind,
- Feststellung der Höhe der zustehenden Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 und § 82 Abs. 3.
- Aufnahme der fachlichen Vorgaben des BMAS für den Personenkreis der Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung und Entscheidung, dass eine Anwendung auch für die Personenkreise nach dem 3. sowie dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Keine, maximal geringe Auswirkungen. Entstehende Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher Änderungen bzw. höchstrichterlicher Rechtsprechung entstehen, stehen im Verhältnis zu Einsparungen, die sich aufgrund geänderter Anrechnungsmodalitäten ergeben.

Beide Geschlechter sind gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die aktualisierte Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII zur Kenntnis.

Anlage/n:

1. Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII
2. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 18.07.2013 zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen		Abteilung Soziales Referat Existenzsicherung 400-33-8
--	---	---

Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII

Begriff des Einkommens

Inhaltsverzeichnis:

- I. Begriff des Einkommens**
- II. Bedarfszeitraum**
- III. Zufluss des Einkommens**
- IV. Abgrenzung Einkommen – Vermögen**
- V. Einkommensarten**
- VI. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen**
- VII. Absetzbeträge gemäß § 82 Abs. 2**
- VIII. Absetzbeträge gemäß § 82 Abs. 3**
- IX. Inkraftsetzung**

I. Begriff des Einkommens im Sinne des § 82 Abs. 1

Zum Einkommen im Sinne des SGB XII zählen gem. § 82 Abs. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch (siehe auch Anmerkung zu VI., Ziffer 1), der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) für Schaden an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind in der Regel alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des EStG gehören und der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

Danach gehören zum Einkommen neben den in der VO zu § 82 gesondert aufgeführten Einkommensarten u. a. auch:

Renten aller Art, Kindergeld, Kinderfreibetrag, SGB III Leistungen, Krankengeld, Unterhalt, sonstige Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Übergangsgeld, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Lotteriegewinne,

Schenkungen, Sparzulagen, Prämien, ein vom Arbeitgeber gezahlter Essenszuschlag, Arbeitsentgelt und Arbeitsförderungsgeld aus einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Zinsen aus Kapitalforderungen, Eigenheimzulagen und Steuerrückerstattungen.

Einnahmen aus einer unsittlichen oder verbotenen Tätigkeit sind ebenfalls zu den Einkünften zu zählen.

Geldwerte Einkünfte sind insbesondere Sachbezüge sowie im allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsleben ohne weiteres realisierbare geldwerte Ansprüche (z. B. Bankguthaben, Schecks). Sachbezüge sind Dienst- und Naturalleistungen. *(siehe dazu § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung sowie die Anmerkungen zu I.7.3)*

Für den Begriff des Einkommens nach dem SGB XII ist es ohne Bedeutung, ob Identität und Zweckbestimmung zwischen dem Einkommen und dem Bedarf vorliegen und ob die Identität des Bedarfszeitraums mit dem Zeitraum besteht, für den die Einkünfte bestimmt sind.

II. Bedarfszeitraum

Der Bedarfszeitraum ist der Zeitraum, in dem der Bedarf besteht. Steht Einkommen zur Verfügung, kann es nur für den künftigen Bedarfszeitraum, das heißt eine bestimmte Bedarfszeit, eingesetzt werden. Für einen vergangenen Bedarf ist die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8 Nr.1) nach § 18 ausgeschlossen.

Als bestimmte Bedarfszeiten werden in der Regel einzelne Monate berücksichtigt. Einkommen, welche der/die Hilfesuchende in der bestimmten Bedarfszeit erhält, sind durch den tatsächlichen Zufluss als Einkommen für diese Bedarfszeit zu berücksichtigen. Dabei ist das monatliche Einkommen maßgebend.

Mittel, die der/die Hilfesuchende **vor** dem Beginn des Bedarfszeitraumes erhalten hat, sind, soweit sie noch zur Verfügung stehen, im aktuellen Bedarfszeitraum dem Vermögen zuzurechnen und damit entsprechend der Regelungen des § 90 bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

III. Zufluss von Einkommen

Grundsätzlich ist bei der Anrechnung von Einkommen vom tatsächlichen Zufluss auszugehen. Damit wird einer aktuellen Notlage ein aktuelles Einkommen gegenübergestellt. Der Bezug zur Bedarfszeit ist dabei von grundsätzlicher Bedeutung, weil Einkommen und Vermögen nur dann wirksam zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können, wenn sie dafür in der Zeit des Bedarfs zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit ist in diesem Zusammenhang entscheidend. Sofern Einkommen gepfändet oder mit einer Kontoüberziehung verrechnet wurde, steht es nicht zur Verfügung und kann dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

Abweichend vom tatsächlichen Zufluss und die Behandlung als Einkommen im Monat des Zuflusses kann gesetzlich auch eine andere Aufteilung bestimmt sein. So sind Sonderzuwendungen, Abfindungen, einmalige Einnahmen sowie gleichartige Bezüge und Vorteile, die in größeren als monatlichen Zeitabständen gewährt werden, von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie im Bedarfszeitraum anfallen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag als Einkommen anzusetzen.

Abweichend vom tatsächlichen Zufluss und dessen Behandlung im Monat des Zuflusses ist auch folgende Fallkonstellation einzuordnen: Wurden von dem/der Hilfesuchenden Sozialleistungen beantragt, die noch nicht ausgezahlt wurden (z. B. Zeitraum zwischen Rentenantragstellung und Rentenauszahlung) und besteht deshalb eine Hilfebedürftigkeit, sind die Leistungen nach Kapitel 3 und 4 als Beihilfe zu gewähren. Eine darlehnsweise Hilfestellung im Rahmen des § 38 SGB XII ist hier ausgeschlossen.

Dies gilt auch, wenn eine vorübergehende Notlage nur deshalb entstanden ist, weil unklar ist, ob und in welcher Höhe Familienangehörige zum Unterhalt herangezogen werden können. Aufgrund des gesetzlichen Übergangs dieses Anspruches (§ 94 SGB XII) ist eine Leistungsgewährung als Darlehen hier ausgeschlossen.

IV. Abgrenzung Einkommen und Vermögen

Die Abgrenzung des Einkommens zum Vermögen ergibt sich insbesondere in Ableitung aus dem Begriff des Einkommens nach dem SGB XII und ist deshalb wichtig, da der Einsatz des Einkommens anders geregelt ist, als der des Vermögens.

Geld und Geldeswerte gehören zum Vermögen, soweit sie nicht dem Einkommen zuzurechnen sind. Für die Frage, ob Geld oder Geldeswerte dem Einkommen oder Vermögen zuzurechnen sind, ist der Zeitpunkt des Zuflusses entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, ist es Einkommen. Der nicht verbrauchte Teil des Geldes oder Geldeswertes ist nach Ablauf des Bedarfszeitraums als Vermögen zu berücksichtigen.

V. Einkommensarten

Einzelne Einkommensarten, Einkünfte in Geldeswert, die als Einkommen zu berücksichtigen sind

- **V.1. Einkünfte in Geld**
- **V.2. andere Einkünfte**
- **V.3. sonstige Einkünfte in Geld**
- **V.4. Einkünfte in Geldeswert**

V.1. Einkünfte in Geld

Zu den Einkünften in Geld zählen folgende Einkommensarten:

V.1.1. Kapitalvermögen (§ 6 VO zu § 82)

Welche Einkünfte den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind, bestimmt sich nach § 20 Abs. 1 bis 3 EStG.

(näheres dazu siehe § 6 der VO zu § 82 SGB XII)

V.1.2. Kindergeld

Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) wie auch Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) stellen Einkommen i. S. d. § 82 dar.

V.1.2.1. Kindergeld für minderjährige Kinder

Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Intention der Gewährung von Kindergeld darin liegt, in erster Linie das Existenzminimum des Kindes abzudecken, ist der auf das Kind entfallende Anteil (bei mehreren Kindern kopfteilige Berechnung) direkt dem Bedarf des Kindes zuzuordnen und damit dort als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs benötigt wird (§ 82 Abs. 1). Wird der Gesamtbetrag des Kindergeldes nicht oder nicht in voller Höhe für den Bedarf des Kindes oder der Kinder benötigt, ist der zur Verfügung stehende Restbetrag bei den Eltern oder einem Elternteil als Familieneinkommen anzurechnen.

V.1.2.2. Kindergeld für volljährige Kinder im elterlichen Haushalt

Bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für volljährige Kinder ist laut Rechtsprechung des BSG keine Anrechnung des Kindergeldes vorzunehmen, wenn das Kindergeld Einkommen des/der Kindergeldberechtigten (in der Regel die Eltern) ist.

Diese Regelung ist auch auf alle anderen volljährigen Leistungsberechtigten, für die Kindergeld gewährt wird, zu übertragen, so dass die Anrechnung bei den Kindergeldberechtigten und nicht bei den volljährigen Kindern erfolgt. Auf § 94 wird verwiesen.

Fließt das Kindergeld jedoch tatsächlich dem volljährigen Kind zu wird es als Einkommen angerechnet.

V.1.2.3. Kindergeld für volljährige Kinder, die nicht im elterlichen Haushalt leben

Sofern ein Kind, für welches Kindergeld gewährt wird, nicht im elterlichen Haushalt lebt und nachweisbar das zustehende Kindergeld durch den/die Anspruchsberechtigte/n erhält, ist dieser Betrag als Einkommen des Kindes anzurechnen.

Das Kind ist bei einem Leistungsanspruch nach dem 4. Kapitel jedoch nicht verpflichtet, sich durch einen Kindergeld-Abzweigungsantrag anrechenbares Einkommen zu verschaffen (BSG-Urteil vom 26.08.2008, Az. B 8/9b SO 16/07 R und Bundesfinanzhof-Urteil vom 17.04.2008, Az. III R 33/05).

Wird das Kindergeld vom/von der Leistungsberechtigten nicht an das Kind weitergeleitet, muss der Träger der Sozialhilfe prüfen, ob im Rahmen des § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Kindergeldabzweigung in Betracht kommt. Dies trifft insbesondere für die Fallkonstellationen zu, bei denen die kindergeldberechtigte Person objektiv und dauerhaft nicht wesentlich für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Nach Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift gilt dies auch, wenn der/die Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. Über einen Abzweigungsantrag gemäß § 74 EStG entscheidet die Familienkasse nach pflichtgemäßen Ermessen.

V.1.2.4. Kindergeld für volljährige, behinderte Kinder im elterlichen Haushalt

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) können Eltern für ein behindertes Kind ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu

unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann unterstellt werden, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder ein Grad der Behinderung mit 50% oder mehr festgestellt wurde. Eine weitere Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist die Bedürftigkeit, d. h. das Kind kann seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht decken.

In der Regel erfolgt auch für diese Kinder die Zahlung des Kindergeldes an die kindergeldberechtigten Eltern. Unter Umständen ist in diesen Einzelfällen vom Träger der Sozialhilfe zu prüfen, ob ein Abzweigungsantrag im Rahmen des § 74 Abs. 1 Satz 4 EStG in Betracht kommt, d. h. das Kindergeld wird dann an den Träger der Sozialhilfe abgezweigt.

§ 74 Abs. 1 Satz 4 EStG- Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen-

Nach dieser Vorschrift kann die Auszahlung des Kindergeldes an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt. Dies kann der Sozialhilfeträger sein, der einem erwachsenen Kind mit Behinderung Leistungen nach Kapitel 4 SGB XII gewährt. Die Familienkasse entscheidet über den schriftlichen Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers nach pflichtgemäßem Ermessen und bezieht u. a. folgende Anhaltspunkte in die Entscheidung ein:

- dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Kindergeld, weil das Kind unterhaltsberechtigter und außerstande ist, mit seinem eigenen Einkommen seinen gesamten Lebensbedarf abzudecken oder
- der/die Kindergeldberechtigte ist seinem/ihrer Kind gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtig, er/sie kommt seiner/ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht aber nicht nach oder ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltsfähig oder
- die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ist geringer als der zustehende Kindergeldanspruch oder
- der/die Kindergeldberechtigte leistet dem Kind keinen Unterhalt, verletzt die Unterhaltspflicht aber nicht, weil der/die Kindergeldberechtigte die Unterhaltsverpflichtung durch Gewährung einer angemessenen Ausbildung bereits erfüllt hat.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Az.: III R 20/07, 36/07, 37/07, 38/07 und 39/07 vom 09.02.2009) wird empfohlen, künftig zur Sicherung des Nachranges der Sozialhilfe nur einen Antrag auf Kindergeldabzweigung nach § 74 EStG zu stellen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Lehnt die Familienkasse einen Abzweigungsantrag des Sozialhilfeträgers ab, ohne im Ablehnungsbescheid konkret darzulegen, welche Ermessenserwägungen zu dieser Entscheidung geführt haben, prüft der Sozialhilfeträger, ob Rechtsmittel einzulegen sind.

V.1.2.5. Kindergeld für volljährige, behinderte Kinder, die in einer stationären Einrichtung wohnen

Grundsätzlich gelten die vorstehend genannten Voraussetzungen für eine Kindergeldabzweigung auch für volljährige, behinderte Kinder, die in einer stationären Einrichtung leben. In den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverfahren, war oft die Frage strittig, wie der unbestimmte Rechtsbegriff „...mit seinem eigenen Einkommen den **gesamten Lebensbedarf** abzudecken...“ auszulegen ist bzw. ob vom Sozialhilfeträger gewährte Leistungen nach den Kapiteln 5 – 9 einzubeziehen sind. Grundsätzlich hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Abzweigung des Kindergeldes gerechtfertigt ist, wenn ein Dritter (Sozialhilfeträger) die Kosten für die vollstationäre Unterbringung trägt.

Hinweis: Leben volljährige, behinderte Kinder in einer stationären Einrichtung, deren Kosten der Sozialhilfeträger sicherstellt und halten sie sich an den Wochenenden und Feiertagen besuchsweise im elterlichen Haushalt auf, wird auf die Abzweigung des Kindergeldanspruches verzichtet.

V.1.3. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (§§ 4 und 5 VO zu § 82)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind in § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) definiert.

(näheres dazu siehe § 4 der VO zu § 82)

V.1.4. nichtselbständiger Arbeit (§ 3 VO zu § 82)

Welche Einkünfte zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen, bestimmt sich nach § 19 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Nach dieser Rechtsnorm sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen sowie andere Bezüge und (geldwerte) Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses gewährt werden, den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit zuzurechnen und entsprechend § 3 der VO zu § 82 bei der Ermittlung des Leistungsanspruches nach dem SGB XII bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Einmalige und jährlich wiederkehrende Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind bei Hilfen außerhalb von stationären Einrichtungen, in der Regel bei Gewährung von Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 SGB XII mit je $\frac{1}{4}$ im Monat des Zuflusses und in den folgenden 3 Monaten zu berücksichtigen. Bei Leistungen, die in stationären Einrichtungen gewährt werden und bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger sind diese Einkünfte auf 12 Monate zu verteilen.

Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen) sind wie einmalige Einnahmen bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen. Sie sind, wenn im Einzelfall keine andere Regelung angezeigt ist, von dem Monat an, in dem sie anfallen, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzurechnen. Als angemessener Zeitraum im Sinne der Bestimmung ist analog zur Regelung in § 87 Abs. 3 von einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Ablauf des Monats auszugehen, in dem die einmalige Einnahme zufließt.

Eine andere Regelung kann unter anderem in besonderen Einzelfällen oder bei geringen Beträgen angezeigt sein.

V.1.5. Vermietung und Verpachtung (§ 7 VO zu § 82)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind in § 21 Abs. 1 und 3 EStG definiert.

(näheres dazu siehe § 7 der VO zu § 82)

V.1.6. Vermögenswirksamen Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind folgendermaßen zu bewerten:

Vermögenswirksame Leistungen, die aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen u. a. vom Arbeitgeber zu erbringen sind, werden in der Regel unmittelbar an das Unternehmen oder Institut unter der Voraussetzung der vermögenswirksamen Anlage geleistet. Dem/der Arbeitnehmer/in steht nur eine beschränkte Verfügungsbefugnis über sie zu. Sie unterliegen einer mehrjährigen Sperrfrist, so dass sich durch diese Leistung die tatsächliche finanzielle und wirtschaftliche Lage des/der Arbeitnehmers/in nicht verbessert. Daher sind diese Leistungen **nicht** als Einkommen im Sinne des § 82 anzusehen. Nach Ablauf der Sperrfrist sind die vermögenswirksam angelegten Beträge bei der Bemessung der Leistung als Vermögen nach § 90 zu berücksichtigen.

Beträge, die der/die Arbeitnehmer/in aus seinem Arbeitsentgelt vermögenswirksam anlegt, müssen als Einkommen berücksichtigt werden, da es in der freien Entscheidung des/der Arbeitnehmers/in steht, wie diese Teile des Arbeitsentgeltes verwendet werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage bleibt als Einkommen außer Betracht, soweit sie sich auf die freiwillige Sparleistung des Arbeitnehmers aus frei verfügbarem Arbeitseinkommen bezieht. Erst durch diese Sparleistung wird der Anspruch auf diesen Teil der Arbeitnehmer-Sparzulage eröffnet (vgl. § 82 Abs.2 Nr.4). Soweit sie sich auf die Sparleistung des Arbeitgebers bezieht ist die Arbeitnehmer-Sparzulage als Einkommen zu werten, da sie die tatsächliche finanzielle Situation des/der Arbeitnehmers/in verbessert und er/sie dafür keinerlei Aufwendungen zu leisten hat.

V. 2. Andere Einkünfte (§ 8 VO zu § 82)

Hierzu gehören die in § 19 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 22 des EStG genannten Bezüge.

Als bedeutsam für die Praxis der Sozialhilfesachbearbeitung sind in diesem Zusammenhang Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen zu nennen, die durch Rentenversicherungsträger nach den Bestimmungen des SGB VI (Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung), betrieblichen Pensionskassen oder durch Versicherungsgesellschaften im Rahmen eines privaten Alterssicherungskonzeptes gewährt werden.

Anders als im Steuerrecht, das nur den Ertragsanteil der Versichertenrente berücksichtigt, wird nach § 82 die gesamte Rentenleistung als Einkommen bewertet. Eine Ausnahme davon stellen die Leistungen für Kindererziehung an Mütter für Geburtsjahrgänge vor 1921 nach den §§ 294 ff. SGB VI dar (vgl. VI.2).

Altersrenten (auch vorgezogene Altersrenten), Witwer-, Witwen- und Waisenrenten oder Renten wegen Erwerbsminderung werden in voller Höhe als Einkommen auf die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 SGB XII angerechnet.

Andere Einkünfte im Sinne des § 8 der VO zu § 82 sind auch die in § 23 EStG genannten Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften

V.3. Sonstige Einkünfte in Geld

Zu den Einkünften zählen insbesondere:

- Einkünfte aus **Erstattungen und Guthaben**; (Ausnahme: Rückerstattungen deren Vorauszahlungen aus dem Regelbedarf –z. B. Stromkosten- erbracht wurden (BSG vom 23.08.2011, Az. B 14 AS 186/10); Heizkostenguthaben s. FW zu § 35 SGB XII.
- **Gewinne** aus Glücksspielen, Preisausschreiben etc.

- **Verkaufserlöse** aus selbständiger Tätigkeit (soweit nicht bereits als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit erfasst, wie z.B. die Veräußerung des Firmenwagens bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit).

Schadensersatzleistungen zum Ausgleich **materieller** Schäden sowie Erlöse aus einer zinswirksam angelegten Schadensersatzleistung wegen erlittener immaterieller Schäden inkl. Zinserträge aus Schmerzensgeld.

- Einkommen aus einer Teilnahme am **Bundesfreiwilligendienst** (BuFDi). Die Freiwilligen dürfen für diesen Dienst unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder eine Geldersatzleistung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten. Dieses beträgt monatlich maximal 330,00 €. Zur Ermittlung der Absetzbeträge gemäß § 82 Abs. 3 wird auf VIII.3. verwiesen.
- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als **Nachbarschaftshelfer/in**. Zur Ermittlung der Absetzbeträge gemäß § 82 Abs. 3 wird auf VIII.3 verwiesen.
- **Prämienausschüttungen** der Krankenkassen gemäß § 242 Abs. 2 SGB V sowie **Beitragsrückerstattungen** von Kranken- und Pflegekassen.
- **Steuerrückerstattungen**
- **Schenkungen**
- Einkünfte, die der/die Leistungsempfänger/in unter „**Raubbau an der Gesundheit**“ erzielt. Die kommentierende Fachliteratur nennt zur Erläuterung dieses erklärungsbedürftigen Sachverhaltes Fallkonstellationen, in denen Personen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation einer Erwerbstätigkeit in einem zeitlichen Umfang nachgehen, der weit außerhalb der für die übliche Wochenarbeitszeit in der Arbeitszeitordnung festgelegten Stundenzahl liegt. Auch eine Fortsetzung der Berufstätigkeit nach Erreichen des gesetzlich festgelegten Renteneintrittsalters wird häufig als Beispiel genannt.
- **Einkünfte aus sittenwidrigen oder verbotenen Tätigkeiten**
- Geldleistungen, die als Darlehen gewährt werden. Finanzielle Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen (z. B. **BAföG, Meister-BAföG**) sind in der Regel als Einkommen zu bewerten, soweit sie zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes dienen, Einnahmen in Geldeswert darstellen und deshalb grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden können. (s. auch VI., 3.)
- **Elterngeld** und **Betreuungsgeld** nach den Bestimmungen des BEEG
- **Ausbildungsgeld** nach den §§ 122 und 125 SGB III
- **Leistungen der Hilfskasse der Deutschen Rechtsanwälte sowie Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen** sind für Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1. Unter Berücksichtigung von § 84 SGB XII ist jedoch in jedem Einzelfall die besondere Härte der Heranziehung zu prüfen.¹

¹ (s. BMAS vom 18.07.2013 zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel SGB XII).

Diese Vorschrift ist auch für die Personenkreise mit einem Leistungsanspruch nach dem Dritten sowie dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII anzuwenden.

V.4. Einkünfte in Geldeswert

Zu den Einkünften in Geldeswert zählen:

- **Sachbezüge** nach § 2 der VO zu § 82: Die Berechnung erfolgt nach der auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV erlassenen Sozialversicherungsentgeltverordnung (VO zu § 2 Abs. 1 der VO zu § 82) oder, soweit nicht festgelegt nach dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes. Die aktuelle Sozialversicherungsentgeltverordnung wird jeweils ins Laufwerk K: AfSD Weisungen Soziales – SGB XII - § 82 Einkommen eingestellt. Sachbezüge, die Teile eines Bedarfes abdecken, der durch den Regelbedarf gedeckt ist, sind nicht als Einkommen anzurechnen. Hier ist zu prüfen, ob eine Absenkung des Regelbedarfes vorzunehmen ist. Beispiel: Der für das in der Werkstatt für behinderte Menschen eingenommene Mittagessen angesetzte Betrag gehört nicht zum Entgelt im Sinne des § 82. Hier wird auf die Regelungen zu § 28 verwiesen.
- Zahlungersatzmittel, die eine unmittelbare und allgemeine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ermöglichen (z.B. Schecks und Gutscheine).

VI. Einzelne Einkommensarten, die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

- **VI.1. nach § 82 Abs. 1**
- **VI.2. nach einzelnen Vorschriften anderer Gesetze**
- **VI.3. sonstige**

VI.1. § 82 Abs. 1 Leistungen nach dem SGB XII und dem SGB II (BSG: B8 SO 20/09 R v. 09.06.2011)

- **Grundrente** nach dem BVG für Beschädigte, Witwen und Waisen einschließlich der Grundrentenbeiträge bei den Witwen- und Waisenbeihilfen sowie **Beträge in Höhe entsprechender Grundrenten** nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Infektionsschutzgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz und dem Häftlingshilfegesetz
- Renten und Beihilfen nach dem BEG für Schaden an Leben, Körper, Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG, z. B. Entschädigungsleistungen an jüdische Kontingentflüchtlinge, die ausschließlich zum Ausgleich eines **immateriellen** Schadens gewährt werden.

VI.2. einzelne Vorschriften anderer Gesetze

- Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ in Höhe einer Grundrente nach dem BVG. Die Stiftung erbringt zum einen Individualleistungen (Kapitalentschädigung, Rente) an „**Contergan**“-**Geschädigte**, zum anderen hilft sie mittelbar auch anderen behinderten Menschen bei der Eingliederung in die Gesellschaft, indem sie entsprechende Einrichtungen, Forschungs- und Erprobungsvorhaben institutionell fördert.
- Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet werden (→ **Schmerzensgeld**, siehe auch § 83 Abs. 2).
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Die Stiftung wurde 1984 von der Bundesregierung gegründet, um zu verhindern, dass Frauen sich aufgrund einer finanziellen Notlage für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Die Leistungen der Bundesstiftung, deren Mittel in der Regel durch kirchliche Einrichtungen wie dem Diakonischen Werk und der Caritas verwaltet werden, sollen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes ganz oder teilweise abdecken.
- **Rentenleistungen für Kindererziehung** nach §§ 294 ff. SGB VI
Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze lebend geboren haben, eine Leistung für Kindererziehung.
- Sonderzuschüsse zu Versicherten- und Hinterbliebenenrenten nach dem Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz.
- Leistungsteile der **Kriegsschadensrente** nach dem Lastenausgleichsgesetz.
- Leistungen der sozialen und privaten **Pflegeversicherung** nach den Vorschriften des SGB XI, wenn diese nicht mit den Leistungen nach dem SGB XII konkurrieren (§ 13 Abs. 5 SGB XI, § 64 SGB XII).
- Leistungen nach dem **Heimkehrerstiftungsgesetz**.
- Leistungen nach dem Gesetz über eine **einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen**.
- Leistungen nach dem Gesetz über die humanitäre **Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen**.
- Entschädigungsleistungen nach den Gesetzen zur Bereinigung von **SED-Unrecht**.
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für **Opfer politischer Verfolgung** im Beitrittsgebiet.

VI.3. Sonstige

- Motivationshilfen aus Mitteln des **Europäischen Sozialfonds (ESF)**

Auf diese Leistungen aus dem ESF, die nur im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel gewährt werden, soweit diese von der Europäischen Kommission angewiesen sind und

entsprechende Leistungen nach den Vorschriften des SGB III nicht gewährt werden können, besteht keinerlei Rechtsanspruch.

Dagegen ist das aus Mitteln des ESF gewährte Unterhaltsgeld auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt anzurechnen. Lediglich die als Motivationshilfen gewährten Geldleistungen zur Deckung der Fahrtkosten (auch für Familienheimfahrten bei Durchführung einer Maßnahme durch auswärtige Träger und für die An- und Rückreise im Falle von Auslandspraktika) sowie zum Ausgleich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sind von einer Anrechnung auf ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt freizustellen.

- Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit „**Humanitäre Hilfe**“.
- Zuwendungen und Beihilfen nach den Richtlinien der Bundesregierung für **Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen** im Rahmen des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes.
- Entschädigung für unter nationalsozialistischer Herrschaft verrichtete Zwangsarbeit (**Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**). Ziel der von der Bundesrepublik Deutschland und deutschen Unternehmen getragenen Stiftung ist es, Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern ergänzend zu bisherigen Regelungen der Wiedergutmachung schnell finanzielle Hilfen zu gewähren, die auch Leistungen bei Körperschäden, z.B. aufgrund medizinischer Experimente, umfassen.
- Ist eine Pflegeperson oder ein Pflegeeltern teil Hilfesuchende/r, ist bei **Vollzeitpflege** nach §§ 33, 39 SGB VIII der im monatlichen Pauschalbetrag enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung nicht als Einkommen anzurechnen.
Bei Vollzeitpflege nach §§ 33, 39 SGB VIII mindert der in der Gesamtleistung enthaltene Anteil zur Deckung der Unterkunftskosten jedoch den Bedarf der Pflegeperson in entsprechendem Umfang.
- **Pflegegeld**, das nach § 37 SGB XI und nach § 64 SGB XII geleistet und von dem/der Pflegebedürftigen **an die Pflegeperson** weitergegeben wird, ist nur dann nicht als Einkommen anzurechnen, wenn ein Ehepartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft den/die Partner/in pflegt oder wenn ein Familienangehöriger einen Verwandten ersten oder zweiten Grades pflegt.
- Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die als **Darlehen** mit einer zivilrechtlichen wirksam vereinbarten **Rückzahlungsverpflichtung** belastet sind, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. An den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten sind strenge Anforderungen zu stellen, um eine Darlehensgewährung eindeutig von einer Schenkung oder einer Unterhaltsleistung abgrenzen zu können. Diesbezüglich wird auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 17.06.2010 (B 14 AS 46/09 R) verwiesen.

Zu weiteren nicht anzurechnenden Einkünften wird auf die Weisungen zu den §§ 83 und 84 verwiesen.

VII. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 82 Abs. 2

- **VII.1. zu entrichtende Steuern**
- **VII.2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**
- **VII.3. öffentliche und private Versicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge**
- **VII.4. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Beiträge für Berufsverbände, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungskosten, gepfändete Unterhaltsbeträge, Arbeitsförderungsgeld nach dem SGB IX**

Die von der Summe der Einkünfte absetzbaren Beträge sind auf der Grundlage von § 82 Abs. 2 abschließend geregelt.

VII.1. Auf das Einkommen entrichtete Steuern

Folgende tatsächlich entrichtete Steuern sind vom Einkommen abzusetzen

- Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kapitalertragssteuer

Die Gewerbe- und Umsatzsteuer sowie das Kirchengeld sind dagegen nicht abzusetzen.

VII.2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

Vom Einkommen sind ferner abzusetzen die Beiträge zur:

- Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- Beiträge nach dem Handwerkerversicherungsgesetz, nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Als Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind die auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses vom/von der Arbeitnehmer/in abzuführenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung abzusetzen.

VII.3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge

VII.3.1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

Beiträge zu privaten Versicherungen sind abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und im Rahmen der üblichen Risikoversorge sowie in einem angemessenen Verhältnis in Relation zum Einkommen liegen. Die anzuerkennende angemessene Höhe der Versicherungsbeiträge ist im Einzelfall festzulegen.

Das gilt insbesondere für folgende Versicherungen:

- Privathaftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Kfz- Haftpflichtversicherung, soweit die Haltung eines Kfz anzuerkennen ist.
- Lebensversicherungsbeiträge, soweit nicht erwartet werden kann, dass für das Alter eine zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichende Sozialversicherungsrente oder sonst ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird und auch kein ausreichendes Vermögen hierfür zur Verfügung steht.
- Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung sofern die unter Punkt 2 der fachlichen Weisung zu § 33 genannten Voraussetzungen vorliegen.

VII.3.2. Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG

Vom Einkommen abzusetzen sind Beiträge im Rahmen der nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorge (sog. „Riester-Rente“).

Im Zusammenhang mit der Einführung der sog. „Riester-Rente“ hat der Gesetzgeber zum Ausgleich für das in Zukunft langsamer ansteigende Rentenversicherungsniveau steuerliche Fördermaßnahmen für eine ergänzende Altersvorsorge vorgesehen.

§ 10a EStG sieht für den dort begünstigten Personenkreis der in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten eine steuerliche Förderung für den Aufbau einer kapitaldeckenden Altersversorgung in Form einer die eigenen Beiträge ergänzenden Zulage bzw. eines steuerlichen Sonderausgabenabzugs vor.

Bei der in § 10a EStG geregelten staatlichen Zulage wird den Arbeitnehmer/innen in Abhängigkeit von geleisteten Altersvorsorgebeiträgen eine Altersvorsorgezulage gutgeschrieben, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammensetzt. Die Einzelheiten der Zulagengewährung sind im Abschnitt XI - Altersvorsorgezulage – in den

§§ 79 ff EStG geregelt. Altersvorsorgebeiträge liegen nach § 82 EStG vor, wenn sie zugunsten eines auf den Namen des/dem Zulageberechtigten lautenden Altersversorgungsvertrages geleistet werden.

Nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG vom Einkommen abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Der Mindesteigenbetrag wurde ab dem Jahr 2008 auf 4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens festgelegt.

Für das Absetzen von Beiträgen vom Einkommen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) es muss sich um Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG handeln;
- b) die Altersvorsorgebeiträge müssen im Sinne des EStG gefördert werden;
- c) sie dürfen den Mindestbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Zu a) Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG:

Der Begriff der Altersvorsorgebeiträge ist in § 82 EStG definiert.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören folgende Beiträge:

- Beiträge im Rahmen der in § 10a EStG genannten Grenzen, die der/die Zulageberechtigte (§ 79 EStG) zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist
- die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des/der Arbeitnehmers/in geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, wenn diese Einrichtung für den/die Zulageberechtigten eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gewährleistet
- Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des/der Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gewährt wird oder die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden, oder Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2 EStG.

Der/die Leistungsberechtigte hat die zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge durch eine vom Anbieter des Altersversorgungsvertrages (§ 80 EStG) auszustellende Bescheinigung nachzuweisen.

Zu b) Förderung der Beiträge im Sinne des EStG:

Vom Einkommen abzusetzen sind nur solche Beiträge, die im Sinne des EStG gefördert werden. Das sind solche Beiträge, für die ein Anspruch auf Gewährung einer Zulage nach den §§ 79 ff EStG besteht oder die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG Berücksichtigung finden.

Anspruch auf die nicht an eine Einkommensgrenze gebundene Gewährung der Altersvorsorgezulage haben alle unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Für die Förderung genügt es, wenn die an die Person gebundenen Voraussetzungen nur während eines Teiles des Jahres vorlagen.

Darüber hinaus kann von dem/der Leistungsberechtigten die Vorlage der Bescheinigung verlangt werden, die der Anbieter des zertifizierten Alterssicherungskonzeptes dem/der Zulageberechtigten nach den Bestimmungen des § 92 EStG auszustellen hat.

Die Bescheinigung enthält exakte Angaben über

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungsergebnisse nach § 90 EStG (→ Zulageanspruch) oder Berechnungsergebnisse nach § 90a EStG,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Zu c) kein Überschreiten des Mindesteigenbeitrages nach § 86 EStG

Die geförderten Altersvorsorgebeiträge dürfen den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.

Die Bescheinigung nach § 92 EStG enthält auch Daten über die bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Ein Abgleich mit dem seitens des/der Leistungsberechtigten für den Vorjahreszeitraum ebenfalls vorzulegenden

Einkommensteuerbescheid zeigt, ob die individuelle Sparleistung dem Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG entsprochen oder diesen überschritten hat.

VII.4. Mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

Zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gehören folgende Kosten:

VII.4.1. Arbeitsmittel

Für Berufskleidung und Fachliteratur ist pauschal ein Betrag abzusetzen. Die Höhe des Betrages wird jeweils in der tabellarischen Übersicht zu den Regelbedarfsstufen gesondert bekannt gegeben. Eine höhere allgemeine Pauschalierung ist nicht zulässig. Eine höhere Absetzung kann nur per Einzelnachweis erfolgen.

VII.4.2. Fahrtkosten

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der günstigsten Tarifstufe abzusetzen (z. Z. StadtTicket).

Nur im Ausnahmefall können die Kosten für die Benutzung eines Pkw abgesetzt werden. § 3 Abs. 6 der VO zu § 82 ist anzuwenden.

VII.4.3. Notwendige Beiträge für Berufsverbände

Zu den notwendigen Beiträgen für Berufsverbände (auch für Rentner/innen) zählen:

- Gewerkschaftsbeiträge
- Beiträge zum Beamtenbund
- Beiträge zu Verbänden, wie dem Sozialverband Deutschland (früher: Reichsbund) und VdK
- Beiträge zur Arbeitnehmerkammer

Nicht abzusetzen sind Beiträge zu politischen Parteien.

VII.4.4. Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts

Mehraufwendungen für die Führung eines doppelten Haushaltes können bis zu der in § 3 Abs. 7 der VO zu § 82 geregelten Höhe abgesetzt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Beschäftigung außerhalb des Ortes des eigenen Haushalts
- eigener Haushalt
- tgl. Rückkehr oder Umzug ist nicht zumutbar.

VII.4.5. Kinderbetreuungskosten

Neben den für bestimmte Einkunftsarten vorgesehenen absetzbaren Ausgaben können z.B. bei berufstätigen Eltern auch notwendige Kosten für die Unterbringung ihres Kindes in einem **Kindergarten oder -krippe** oder bei einem alleinstehenden Elternteil die notwendigen Ausgaben für **Kinderbetreuung** während der Arbeitszeit abgesetzt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

VII.4.6. gepfändete Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge, die gepfändet worden sind, sind vom Einkommen abzusetzen.

Hinweis: Der/die Leistungsempfänger/in ist aufzufordern, unverzüglich eine Abänderungsklage zu erheben.

VII.4.7 Arbeitsförderungsgeld für behinderte Menschen (s. § 82 Abs. 2 Ziffer 5)

Abzusetzen vom Einkommen ist das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne des § 43 Satz 4 des SGB IX. Die Werkstätten für Behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen zusätzlich zu den Vergütungen ein Arbeitsförderungsgeld.

VIII. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 82 Abs. 3

- **VIII.1. bei Leistungsbezug nach Kapitel 3 oder Kapitel 4**
- **VIII.2. bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen**
- **VIII.3. bei Einkommen aus einer ehrenamtlichen, steuerbefreiten Tätigkeit**
- **VIII.4. Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III**
- **VIII.5. in sonstigen Fällen**

VIII.1. Beträge in angemessener Höhe bei Personen, die Hilfe nach Kapitel 3 oder Kapitel 4 beziehen

Bei Leistungserbringung nach Kapitel 3 oder 4 sind für Personen, die Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit erzielen, nach Abzug der Beträge für Arbeitsmittel und Fahrtkosten (bereinigtes Einkommen), Beträge in Höhe von 30 % des Einkommens vom Einkommen abzusetzen, höchstens jedoch ein Betrag von 50 % der Regelbedarfsstufe 1.

VIII.2. Beträge bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Abweichend von § 82 Abs.3 Satz 1. ist für behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten, vom Entgelt:

- das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX
 - ein Grundbetrag in Höhe von 12,5 % der Regelbedarfsstufe 1
 - zuzüglich eines Betrages von 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgeltes
- abzusetzen.

Für den Personenkreis der Beschäftigten in einer Behindertenwerkstatt ist der sich ergebende Freibetrag vom Bruttoeinkommen zu berechnen. In der Systematik ist zuerst die Absetzung des Arbeitsförderungsgeldes gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII vorzunehmen (= Bruttoeinkommen). Im Anschluss daran erfolgen zunächst die Absetzungen nach § 82 Abs. 3 und nachfolgend nach § 82 Abs. 2.

Der für das in der Werkstatt für behinderte Menschen eingenommene Mittagessen angesetzte Betrag gehört nicht zum Entgelt im Sinne des § 82 und kann daher nicht in die Berechnung des Absetzbetrages einfließen (Az.: B 8/9b SO 21/06 R; BSG vom 20.09.2006). Hierzu wird auf die Regelungen zu § 28 verwiesen.

VIII.3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Nachbarschaftshelfer/innen, Bundesfreiwilligendienst, Übungsleiter/innen) mit steuerfreien Einkünften gemäß § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz

In begründeten Einzelfällen kann ein anderer als in Satz 1 festgelegter Absetzbetrag vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu gehört der Personenkreis, der steuerbefreite Einkünfte nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b Einkommensteuergesetz erzielt; insbesondere ehrenamtlich tätige Nachbarschaftshelfer/innen, Übungsleiter/innen oder analog Personen, die eine Tätigkeit beim Bundesfreiwilligendienst verrichten. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 bleibt für diese Personen ein monatliches Einkommen in Höhe von 200,00 € anrechnungsfrei. Mit der Freilassung des Betrages von 200,00 € sind jedoch die Absetzbeträge nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 vollumfänglich abgegolten.

Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass die tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen den Freibetrag von 200,00 € übersteigen, können diese nachgewiesenen Aufwendungen freigelassen werden.

VIII.4. Ausbildungsgeld im Rahmen des § 122 SGB III

Bei dem von der Bundesagentur für Arbeit geleisteten Ausbildungsgeld nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 bis zum 31.03.2012) und § 125 SGB III (§ 107 bis zum 31.03.2012) handelt es sich um Einkommen im Sinne des § 82. Eine Freilassung von der Einkommensanrechnung als zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 83 SGB XII entfällt, da keine ausdrückliche Zweckbestimmung mit der Leistung verbunden ist. Laut Bundessozialgericht (Az. B 8 SO 17/09 vom 23.03.2010) ist hier aber ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 3 zu unterstellen und es ist ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abzusetzen, auch wenn es sich bei dem Ausbildungsgeld nicht um Einkommen aus einer Tätigkeit im herkömmlichen Sinn handelt. Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass Ausbildungsgeld dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung sehr nahe kommt, z. B. weil eine Versicherungspflicht begründet wird. Eine Anrechnung als Einkommen würde auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung gegenüber behinderten Menschen führen, die im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind und Werkstattlohn sowie Arbeitsförderungsgeld im Rahmen des § 43 SGB IX beziehen. Dieses Arbeitsförderungsgeld bleibt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 5 anrechnungsfrei eingeräumte Ermessen reduziert sich in derartigen Fällen auf null.

Bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens aus Ausbildungsgeld nach den §§ 122 und 125 SGB III ist deshalb von einem Absetzbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes auszugehen.

VIII.5. Absetzbeträge in sonstigen Fällen

In begründeten Fällen kann ein anderer als in § 82 Abs. 3 Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden

Darunter fallen insbesondere folgende Personengruppen:

- Schüler/innen bis zum 15. Lebensjahr mit Einkommen aus Ferien-/Minijob (BSG- Urteil)
- Einkommen aus dem Verkauf „Zeitung der Straße“

Um Ungleichbehandlungen zwischen Einkommensanrechnungen nach dem SGB II und dem SGB XII zu vermeiden, wurde für diese beiden Personengruppen entschieden, dass generell ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 100,00€ anzuerkennen ist.

Ansonsten sind Einzelfälle nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Berechnung des anzurechnenden Einkommens bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (SGB II und SGB XII)

Leben in der Bedarfsgemeinschaft Personen, die Leistungen nach unterschiedlichen Rechtssystemen beziehen (SGB II und SGB XII), ermittelt jeder Sozialleistungsträger die Höhe des Bedarfes nach seinem Rechtssystem. Dabei ist zu beachten, dass in Fällen von gemischten Bedarfsgemeinschaften keine Benachteiligung erfolgen darf und die Berechnung des Sozialhilfebedarfes nach dem SGB XII nicht dazu führen kann, dass Einkommen angerechnet wird, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll. (BSG vom 09.06.2011, Az.: B 8 SO 20/09 und BSG vom 20.09.2012, Az.: B 8 SO 13/11 R). Durch die Öffnungsklausel des § 82 Abs. 3 Satz 3 ist eine individuelle Erhöhung des Absetzbetrages möglich. In diesen Fallkonstellationen ist sie immer anzuwenden und das sich ergebende anzurechnende Einkommen, das nach dem SGB II geschont werden soll, fließt als individueller Absetzbetrag in die Berechnung ein.

IX. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab dem 01.09.2013 in Kraft.

Die Fachlichen Mitteilungen vom 07.12.2011 („Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer/in“) und vom 31.05.2012 („Anrechnung von Einkommen aus der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst“) sowie die Fachliche Weisung zu § 82 SGB XII vom 19.04.2007 werden ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Oberste Landesbehörden

Kommunale Spitzenverbände

REFERAT	IVc2
BEARBEITET VON	Herrn Fergen
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-4323
FAX	+49 228 99 527-1195
E-MAIL	poststelle@bmas.bund.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 18. Juli 2013

AZ IVc 2

Umsetzung Bundesauftragsverwaltung

Viertes Kapitel SGB XII

Besprechung des Arbeitskreises Bundesauftragsverwaltung am 26. Juni 2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der dritten Besprechung des Arbeitskreises Bundesauftragsverwaltung am 26. 06. 2013 sind unter Punkt 1 der Tagesordnung erstmals Fragen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII geklärt worden.

Dabei ist auch deutlich geworden, dass sich eine unterschiedliche Bewertung von Einkommensarten oder Vermögenswerten in den einzelnen Leistungsarten nur infolge einer gewechselten Kostenträgerschaft nur schwer rechtlich begründen ließe, solange die Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII weiterhin für alle Sozialhilfeleistungen gleichermaßen gelten. Von Seiten des Bundes wird deshalb davon ausgegangen, dass Länder und Kommunen die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen im Sozialhilferecht wie bisher vor dem Hintergrund einer gefestigten Rechtsprechung und langjährigen bewährten Verwaltungspraxis auslegen und in gleicher Weise auch für das Vierte Kapitel SGB XII weiter ausführen werden. Bei grundlegenden neuen oder bisher auch in der Rechtsprechung umstrittenen Auslegungsfragen wird der Bund im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die erforderlichen Vorgaben machen.

Als Ergebnis der Besprechung vom 26.06.2013 stelle ich nach Auswertung der mir von Ihnen übermittelten schriftlichen und mündlichen Informationen folgendes fest:

1. Anrechnung der Geldleistungen der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte auf die Sozialhilfeleistungen

Eine völlige Freilassung des teilweise nicht unerheblichen Zuwendungsbetrages nach den §§ 82 ff SGB XII erfolgt nicht. Soweit eine Heranziehung für den Leistungsberechtigten eine besondere Härte im Sinne des § 84 SGB XII bedeuten würde, kann allerdings, wenn daneben die weitere volle Sozialhilfegewährung gerechtfertigt bleibt, auf die Anrechnung eines Teils dieser Zuwendung verzichtet werden. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

2. Anrechnung der Geldleistungen des Solidarfonds Altersversorgung Bund der Freien Waldorfschulen auf die Sozialhilfeleistungen

Die Anrechnung dieser Zuwendung als Einkommen kann nicht auf das Bestehen einer Rechtspflicht gestützt werden. Die Vorschrift des § 84 Abs. 2 SGB XII ist deshalb anwendbar. Dies hat aber, wie bei der Rechtsanwalts-Hilfskasse auch zur Folge, dass eine völlige Freistellung der monatlichen Zuwendungsbeträge i.d.R. nicht stattfindet. Das Vorliegen eines Härtefalls ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und kann im Ergebnis zu einer teilweisen Freilassung führen.

3. Anrechnung der Geldleistungen aus der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. auf die Sozialhilfeleistungen

Bei diesen Geldleistungen handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung zum Ausgleich von erlittenen Gesundheitsschäden. Das Stiftungskapital ist auf der Grundlage der Haushaltsgesetze des Bundes 2012 und 2013 und damit im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften in die Stiftung eingebracht worden. Diese Zuwendungen sind deshalb nach § 83 Abs. 1 SGB XII in voller Höhe freizulassen.

4. Einkommens- und Vermögenseinsatz bei gemischter Bedarfsgemeinschaft (SGB II/SGB XII)

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Leistungsträger des Vierten Kapitels SGB XII unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG bei ihrer Einkommensberechnung den Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII für ein erwerbstätiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ohne SGB II-Bezug im Rahmen einer Einzelfallprüfung angemessen erhöhen. Bei dem Maß der Erhöhung sind insbesondere die Freibetragsregelungen des SGB II zu berücksichtigen.

5. Berücksichtigung von Einmalzahlungen im Zusammenhang mit § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII

Der Bund strebt an, dass für das Sozialhilferecht in Bezug auf die Anrechnung einmaliger Einkommenszuflüsse eine der Regelung des § 11 Abs. 3 SGB II vergleichbare rechtliche Klarstellung im SGB XII oder in der Verordnung zu § 82 SGB XII erfolgt.

6. Anrechnung der Geldleistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) auf die Sozialhilfeleistungen

Die Entschädigungsleistung, die nicht zum Ausgleich eines Vermögensschaden gezahlt wird, bleibt als sog. immaterielle Entschädigung in der Sozialhilfe anrechnungsfrei. Die Entschädigungsleistung für durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschäden (meist Verdienstausschlag) ist hingegen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung regelmäßig als Einkommen anzurechnen.

7. Anrechnung der sog. Motivationszuwendungen vor dem Hintergrund des BSG-Urteils vom 28.02.2013 (Az.: B 8 SO 12/11 R)

Die Entscheidung des BSG konkretisiert die vom Gesetzgeber im SGB XII getroffenen Regelungen zur Frage der Einkommensanrechnung von Zuwendungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege. Einen Anlass für eine Klarstellung durch Gesetzesänderung ist daher nicht gegeben. Bei der Motivationszuwendung handelt es sich zwar um Einkommen i.S. des § 82 SGB XII. Dieses Einkommen bleibt aber bei einer Zuwendung der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII bei der Bemessung der Leistung außer Betracht, wenn es die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Soll die Zuwendung nur in Ergänzung - also zusätzlich - zur den laufenden Bedarf deckenden Sozial-

hilfe erbracht werden, spricht dies deshalb dafür, sie als Einkommen freizulassen. Ob dies der Fall ist, ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die freie Wohlfahrtspflege Zuwendungen unabhängig von staatlichen Leistungen gerade zu dem Zweck gewährt, die Lage des Leistungsberechtigten zu verbessern und der Leistungsträger nicht auf Kosten der freien Wohlfahrtspflege entlastet werden soll. Deshalb ist neben der Höhe insbesondere die mit der Zuwendung verfolgte Absicht ein wesentliches Kriterium, das allerdings an Bedeutung verliert, je höher die Zuwendung ist. Bis zur Höhe eines Achtels der Regelbedarfsstufe 1 ist diese Zuwendung in jedem Fall vollständig freizulassen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Ergebnisse den für Ihren Bereich zuständigen Leistungsträgern für das Vierte Kapitel mitteilen würden.

Ergänzend zu diesen Punkten stelle ich fest, dass Einnahmen von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zuerst auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel anzurechnen sind, da diese Leistungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII vorrangig gegenüber denjenigen des Dritten Kapitels sind. Erst danach folgt die Entscheidung (und gegebenenfalls Einkommensanrechnung) nach dem Dritten Kapitel für Leistungen zum Lebensunterhalt, bei denen die Einnahmen in voller Höhe anzurechnen sind und erst dann die Entscheidung (und gegebenenfalls Einkommensanrechnung) über sog. Maßnahnehilfen, da hier ein Einkommenseinsatz nur in zumutbarem Umfang zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz